

## **Grundsätzliche Festlegungen zur Organisation und Aufgaben in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII Kindertagesstätten, Hilfe zur Erziehung, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit, sowie erzieherischer Kinder und Jugendschutz im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 11. Dezember 2023

### **1. Aufgaben und Sitzungen**

Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII sollen der Koordination von Angeboten und der Vernetzung der institutionellen Akteure der Kinder- und Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen dienen. Sie sind ein wichtiges Element der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Arbeitsgemeinschaften tagen nichtöffentlich und erarbeiten Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss in den Leistungsbereichen

- Kindertageseinrichtungen
- Hilfe zur Erziehung
- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder - und Jugendschutz

Fachkräfte als Sachverständige und Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit der Jugendhilfe wichtige Institutionen, können jederzeit beratend zu den Sitzungen der AG hinzugezogen werden.

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78 a-g SGB VIII und Öffentlichkeitsarbeit sind kein Bestandteil der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

### **2. Mitgliedschaft und Stimmrechte**

Die Arbeitsgemeinschaften sind ein Zusammenschluss gleichberechtigter anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, Träger geförderter Maßnahmen und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Der Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft ist gegenüber dem/der Sprecher und der Geschäftsführung zu erklären.

Zur Meinungsbildung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft hat jedes der Arbeitsgemeinschaft beigetretene Mitglied eine Stimme.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied gegenüber Sprecher/n und Geschäftsführung zu benennen. Bei der Stellvertretung handelt es sich um eine Abwesenheitsvertretung mit Stimmberechtigung in diesem Fall.

Themen und Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss werden einvernehmlich gefasst. Sofern ein Einvernehmen nicht zustande kommt, werden die gegensätzlichen Auffassungen protokolliert und dem Jugendhilfeausschuss übermittelt.

### **3. Sprecher und Geschäftsführung**

Die Arbeitsgemeinschaften wählen für einen Zeitraum von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Sprecher/Sprecherin der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, bzw. Träger geförderter Maßnahmen sowie einen Sprecher/Sprecherin des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Für jeden Sprecher/Sprecherin ist zudem jeweils eine Stellvertretung zu wählen.

Gemeinsame Aufgaben Sprecher/Sprecherin/ Geschäftsführung sind:

- Abstimmung der Themen, deren zeitliche Planung sowie der Tagesordnung mit der Geschäftsführung
- Leitung der Sitzung und Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen
- Jährliche Berichterstattung über die Arbeitsinhalte und deren zeitliche Planung sowie Ergebnisse im Jugendhilfeausschuss
- Information an den Jugendhilfeausschuss zu nicht geeinten Arbeitsinhalten und Arbeitsergebnissen

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Fristgerechte Sitzungseinladungen
- Erstellung und Versand von Ergebnisprotokollen an die Mitglieder
- Dokumentation von nicht geeinten Arbeitsergebnissen zur Vorlage an den Jugendhilfeausschuss

### **4. Geschäftsordnung**

Den Arbeitsgemeinschaften obliegt es, sich eine geeinte Geschäftsordnung im Sinne von Ziff. 2 Satz 5 zu geben.